

# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023  
Ausgabetag: 21.12.2023

17



<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
1. Öffentliche Zustellung	3
2. Bekanntmachung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 15.12.2023	4
3. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2023	30
4. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 15.12.2023	33
5. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren -Entwässerungsgebührensatzung- vom 15.12.2023	37
6. Bekanntmachung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm Vom 15.12.2023	45
7. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 15.12.2023	57
8. Bekanntmachung der Satzung über die Steuerhebesatzung der Stadt Selm vom 14.12.2023	65
9. Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 der Stadt Selm	67

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-154  
E-Mail: [n.pieper@stadtselem.de](mailto:n.pieper@stadtselem.de)

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gewerbsteuerbescheid über die Vorauszahlungen 2022 und 2023 vom 26.10.2023

Kassenzeichen: P608843/1  
Steuerpflichtiger: Firma Löschar GmbH  
Bisherige Anschrift: Knappenweg 1, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Gewerbesteuerbescheid nicht zugestellt werden kann, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Der Bescheid liegt beim Amt 20.2 Haushalt / Abgaben, Zimmer 045, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, montags bis freitags, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilen: Frau Isermann / Frau Sieradzon unter 02592/69-164 bzw. 69-165, E-Mail: [steueramt@stadtselm.de](mailto:steueramt@stadtselm.de).

Der Verwaltungsakt gilt als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

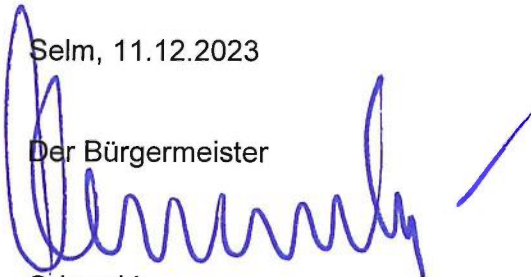
**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung:

Selm, 11.12.2023

Der Bürgermeister

Orlowski



## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 15.12.2023**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Selm gelegene und im Eigentum der Stadt stehende und von dieser verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadtteil Selm
- b) Friedhof Stadtteil Bork
- c) Friedhof Stadtteil Cappenberg

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Selm. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Selm waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Selm durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl des Friedhofes, auf dem die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen soll, ist frei.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Die Bestattung bzw. Beisetzung richtet sich im Übrigen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzung ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Selm in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Selm auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen, Friedhofsteilen oder Friedhofsgebäuden aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Rollstühlen, Kinderwagen, Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und Fahrzeugen der auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während der Beerdigungen und Gedenkfeiern auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - f) zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
  - g) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - h) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 6 Gewerbliche Betätigung

- (1) Steinmetze/Steinmetzinnen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags entschieden. § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gelten entsprechend. Ist innerhalb der v. g. Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Antragstellern / Antragstellerinnen des Handwerks ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/ innen die Meisterprüfung abgelegt haben oder
  - c) mit vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates ausgestattet sind, die die gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbliche Betätigungen dürfen nur werktags erfolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit höchstens Kleintransportern und nur insoweit gestattet, als die Wege für das Befahren von der Breite und dem Aufbau geeignet sind.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen werden an Werktagen vorgenommen und zwar dienstags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch montags bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (5) Außerhalb der Bestattungs- bzw. Beisetzungszeiten nach Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung an Werktagen Bestattungen bzw. Beisetzungen zulassen für dienstags bis donnerstags nach 14.00 Uhr sowie freitags nach 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (Bestattungsende). Hierfür können besondere Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben werden.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die/der nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NW durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Beisetzungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Fristen im öffentlichen Interesse oder auf Antrag der Hinterbliebenen verlängern.
- (8) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.



## **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, das die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Grabbereitung erfolgt durch Bedienstete der Stadtwerke Selm GmbH, die hierfür von der Stadt Selm beauftragt sind.  
Sie umfasst das Ausheben, Verbauen und Verfüllen der Grabstätte sowie das Abräumen der auf den Grabstätten nach der Beisetzung bzw. Bestattung vorhandenen Trauerfloristik und die Abfuhr des über dem vorgesehenen Höhenniveau des Grabfeldes liegenden Bodens.  
Ein Auffüllen des Grabes findet nur im Rahmen einer Bestattung statt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Bestattung bzw. Beisetzung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von dem/der Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör vorübergehend zu entfernen. Sofern diese zur Sicherstellung des Bestattungs- bzw. Beisetzungstermins durch die Stadtwerke Selm GmbH entfernt werden müssen, werden dem/der Nutzungsberechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.

- (5) Die beim Auswerfen eines Grabes sich etwa vorfindenden noch nicht verfallenen Leichen oder Sargteile werden sofort unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes wieder eingegraben. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, wird das Grab sofort wieder geschlossen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt, auch bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und falls jener nicht der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist, mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann umgebettet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 2 nicht erfüllt sind. Eine Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens 10 Jahre fort-dauerndem Nutzungsrecht.
- (4) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen werden nur in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März durchgeführt.
- (6) Der/Die Antragsteller/in hat neben den durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehenden Gebühren auch für den Ersatz von etwaigen Schäden, die durch die Umbettung oder Ausgrabung an benachbarten Gräbern, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, aufzukommen, es sei denn, der Stadt Selm kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Grabstätten, die durch eine Ausgrabung frei werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschenstrefelder**

##### **§ 12**

##### **Grabstätten und Bestattungsformen**

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Selm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Rasenreihengräber
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Grabstätten für anonyme Bestattungen
  - g) Grabstätten für teilanonyme Bestattungen
  - h) Aschenstrefelder
  - i) Kriegsgräber
  - j) anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Pusteblume).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Nach der Zuweisung der Reihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der/Die Auftraggeber/in wird verfügungsberechtigt. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten
  - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, wenn seit der Erstbestattung weniger als 10 Jahre vergangen sind.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe einer Reihengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des/der Berechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe wird erst wirksam, wenn die fälligen Gebühren gezahlt worden sind.
- (5) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Stadt Selm zurück.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 13a Rasenreihengräber**

- (1) Rasenreihengräber sind Erd- oder Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit mit Rasen eingesät und gepflegt werden.
- (2) Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit individueller Kennzeichnung durch eine Grabplatte.
- (3) Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung kann der Antragsteller eine weitere Stelle in Form des Rasenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung bzw. Erstbeisetzung neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.
- (4) Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung bzw. Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung bzw. Beisetzung beantragen. In den Fällen, in denen der Antragsteller den Erwerb einer 2. Grabstelle beantragt, bestimmt die Friedhofsverwaltung Ort und Lage der Grabstätte.
- (5) Für 2-stellige Rasenreihengräber ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach

Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung/Bestattung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Beisetzung/Bestattung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf dieser Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

- (6) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bzw. Beisetzungen bis zum Abräumen durch die Stadt Selm bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
- (7) Das Aufstellen von Grablampen, Grabschalen oder anderen Gegenständen, die als Grabschmuck oder sonstige Grabsausstattung anzusehen sind, ist nur in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. März zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann auf oder an den Gräbern aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernen.
- (8) Die Gräber sind frühestens 3 Monate und spätestens 9 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung durch eine von dem Verfügungsberechtigten auf dem Boden einzulassende Grabsteinplatte mit den Daten des/der Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Platten müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Format: liegende Grundplatte 0,6 m Breite, 0,4 m Tiefe, Stärke 0,06 m.
  - b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein (Granit) im Bereich der Ansichtsfläche der Grabplatte zu verwenden. Die Grabplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Die Oberfläche der Granitplatte muss poliert werden. Die Seiten gesägt, die obere Kante gefast und poliert.
  - c) Schrift: Das Schriftbild ist in einer vertieften Form (genutet eingehauen oder sandgestrahlt und getönt) auszuführen. Zugelassen werden als Schriftbild der Vor- und Zuname und die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig. Ausnahmen vom vorgenannten Schriftbild bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
  - d) Einbau: Die Grabplatte ist flucht- und höhengerecht nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen anzugleichen. Der Einbau der Grabplatte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - e) In den Fällen, in denen eine zweite Grabstelle im Rahmen der ersten Beisetzung erworben wird, kann alternativ eine Grabplatte der Größe 0,8 m x 0,6 m verwendet werden die den Anforderungen gem. Buchst. a)-d) entspricht.
- (9) § 13 Absätze 1 und 6 gelten entsprechend.

- (10) §§ 21 Absatz 1 und 23 der Satzung finden keine Anwendung.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Auf Antrag kann der Erwerb von Wahlgrabstätten durch Privatpersonen auch ohne Todesfall erfolgen. Ein gewerblicher Ankauf von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Bestattung von Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Föten ist zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Selm nicht ersatzpflichtig.
- (6) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der/die Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten abgeben, mit der er/sie seinen/ihre Nachfolger/in in das Nutzungsrecht im Falle seines/ihrer Todes bestimmt. Zusätzlich soll der/die Nutzungsberechtigte eine Erklärung des/der von ihm/ ihr bestimmten Nachfolgers/Nachfolgerin beibringen, in der dieser/diese der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des/der ursprünglich Nutzungsberechtigten ein.  
Liegt im Falle des Todes des/der Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolge-  
regelung nicht vor und hat der /die Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung  
von Todes wegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die An-  
gehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsberechtigte:
  - a) der/die Ehepartner/in
  - b) der/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) volljährige Kinder
  - d) die Eltern
  - e) volljährige Geschwister

- f) Großeltern
- g) volljährige Enkelkinder
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des/der Betroffenen ein.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines halben Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der/des Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung bei der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten übertragen werden.

Der/die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll seinerseits/ihrerseits unverzüglich seinen/ihre Nachfolger/in für das Nutzungsrecht entsprechend den oben genannten Regelungen bestimmen.

- (7) Der/Die jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen; er/sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles über andere Bestattungen bzw. Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für Grabstätten zulassen, die aufgrund ihrer Lage technisch nicht mehr dazu geeignet sind, alle freien Stellen im Rahmen einer Bestattung belegen zu können oder bei zusammenhängenden, nebeneinander liegenden Stellen eine Teilung der Grabstätte möglich ist. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe der Grabstätte wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühren wirksam.
- (12) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. mit Zahlung der nach Absatz 11 fälligen Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.  
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.

- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann eine Wahlgrabstätte auf schriftlichen Antrag des/der Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte auch vor Ablauf des Nutzungsrechts jederzeit verlängert werden.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf wird der/die Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.  
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (15) Ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht mehr in der Lage oder willens diese zu pflegen, kann auf Antrag eine Umwandlung in ein Rasenreihengrab für die verbleibende Laufzeit genehmigt werden.  
Bei einer Umwandlung wird die Wahlgrabstätte vollständig abgeräumt, mit Rasen eingesät und für den Rest der Verfügungsdauer durch die Stadt Selm gepflegt.  
Der Verfügungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten nach Abräumen der Grabstätte zu veranlassen, dass eine Grabplatte gemäß den Vorgaben des § 13a Abs. 8 aufgelegt wird. Alle weiteren Vorschriften des § 13a gelten entsprechend.  
In Ausnahmefällen kann nach Prüfung ein vorhandenes aufstehendes Grabmal verbleiben, sofern die Grabpflege nicht behindert wird, In diesen Fällen entfällt die Pflicht zum Auflegen einer Grabplatte.

## § 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2)
  - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3)
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 16)
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 5)
  - e) auf Aschenfeldern (§ 18)
  - f) Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung, § 15 Abs. 7)
  - g) Rasenreihengräber (§ 13a)
  - h) Urnenerdröhrenbestattung (§ 15 Abs. 8)
  - i) Urnenstelen (§ 15 Abs. 9)
  - j) Urnenbestattung im Staudengarten (§ 15 Abs. 10).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuweisung der Urnenreihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit)



verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Auf je 1 qm darf eine Aschenurne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des/der Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
- (5) Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nach Ablauf der Ruhezeit der belegten Stelle anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In zusätzliche, nicht mit einer Leiche belegte Stellen, können jederzeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne des Ehegatten / der Ehegattin oder eines/einer Verwandten zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit für die belegte Reihenstelle oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für Aschenreste. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (7) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Lage des Grabfeldes und die Zuweisung des Baumes werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Aus dem geeigneten Baumbestand kann der Nutzungsberechtigte Gemeinschaftsbäume wählen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Baumgrabstätten werden mit einer Stele und einem Edelstahlschild mit den Daten der/des Verstorbenen gekennzeichnet. Eine anonyme Bestattung ohne Hinweis auf den/die Verstorbene/n ist zulässig. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum und die Grabpflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Grab wird mit Abdeckmaterial (Mulch oder Hackschnitzel bzw. vergleichbarem Material) bedeckt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten und/oder Angehörige ist ausgeschlossen. Pflanzschalen und/oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur eingeschränkt niedergelegt werden (max. eine Pflanzschale mit Durchmesser 30 cm, eine Grabkerze, eine kleine Figur). Das Abbrennen von Kerzen ist nur auf den Friedhöfen Selm und Bork erlaubt. Die Aufstellung eines Grabsteines und einer Grablampe ist unzulässig. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten entsprechend auch für Baumbestattungen. § 15 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- (8) Die Urnenerdröhrenbestattung ist eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte, die Platz für bis zu 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschenkapseln bietet. Es handelt sich um eine Röhre, die ins Erdreich eingesetzt und oberirdisch mit einer Schmuckgrabplatte verschlossen wird. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die sich in dieser Erdröhre in einer angemessenen Zeit vollständig zersetzen.

Eine Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt Selm. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nur auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz zulässig.

Die Stadt bringt, soweit vom Nutzungsberechtigten erwünscht, an der dafür vorgesehenen Schmuckgrabplatte den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an.

Das Nutzungsrecht für die Urnenkammer wird bei Ersterwerb für 25 Jahre vergeben und kann gemäß § 14 Abs. 13 verlängert werden.

Umbettungen aus einer Erdröhre heraus sind ausgeschlossen.

(9) Urnenstelen sind oberirdische Grabanlagen, die aus mehreren Grabkammern bestehen. Jede Grabkammer bietet Platz für 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschekapseln.

Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenstelen vorzunehmen

Es wird ein Gedenkplatz errichtet, an dem Grabschmuck niedergelegt werden kann.

Zur Grabkammer gehört eine Verschlussplatte, die mit einer Gravur versehen werden kann. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstalteter Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole bis zu einer Größe von 10 cm x 10 cm sind erlaubt.

Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

Das Nutzungsrecht für die Urnenkammer wird bei Ersterwerb für 25 Jahre vergeben. Die Richtlinien des § 14 und § 15 Abs. 6 gelten entsprechend.

- (10) Bei der Beisetzung von Urnen im Staudengarten handelt es sich um Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit vergeben und gepflegt werden. Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit Kennzeichnung durch eine Edelstahlplakette. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur am zentral eingerichteten Gedenkplatz zugelassen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Beisetzung kann der Antragsteller eine zweite Stelle für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ersterwerbung neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.

Die zweite Grabstelle ist ausschließlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen.

Für 2-stellige Urnengräber im Staudengarten ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung ist der Tag der 2. Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

## **§ 16**

### **Grabstätten für anonyme Bestattungen**

- (1) Die Stadt Selm stellt Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Kennzeichnung der Grablage und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht werden.  
Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Felder einen zentralen Gedenkplatz, an dem Grabschmuck niedergelegt werden kann.
- (2) Die Felder werden als einheitliche Fläche (Rasen- oder mit Bodendeckern besetzte Fläche) gestaltet. Grabzeichen jeder Art, auch private Anpflanzungen, sind nicht zugelassen und können von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal einheitlich für das gesamte jeweilige Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

## **§ 16a**

### **Anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten**

- (1) Die Friedhofsverwaltung unterhält auf dem Friedhof in Selm ein gesondertes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Das Grabfeld trägt den Namen „Pustebblume“.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, dort ihr tot- oder fehlgeborenes Kind sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kostenlos beisetzen zu lassen. In Ausnahme zu § 10 dieser Satzung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen, die Beisetzung erfolgt anonym.
- (3) Den Trauernden wird jederzeit, insbesondere zur Beisetzung, die Möglichkeit gegeben, dort kleinere Blumengestecke, kindlichen Grabschmuck und Kerzen abzulegen.

## **§ 17**

### **Grabstätten für teilanonyme Bestattungen**

- (1) Die Stadt Selm stellt auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Selm und Bork Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Grabfelder jeweils einen Gedenkplatz mit

einer Grabstele. An diesem Platz können die Angehörigen der Verstorbenen Grabschmuck niederlegen.

Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass die Namenszüge der Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung in geeigneter einheitlicher Weise an der Stele angebracht werden.

- (2) Die Grabfelder werden einheitlich als Rasenfläche gestaltet. Grabschmuck darf auf diesen Flächen nicht niedergelegt werden. Er kann von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal für das gesamte Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

### **§ 18 Aschenfeld**

- (1) Auf dem Friedhof im Stadtteil Cappenberg wird eine Fläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung wird nicht verliehen.
- (2) Sofern der/die Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW schriftlich bestimmt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch den/die Bestatter/in durch Verstreuerung der Asche oder in einem Aschengrabfeld in würdiger Weise beigesetzt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung der / des Verstorbenen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschenstreufeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (4) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Selm oder ihrer/Ihres Beauftragten.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen und das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ohne Vorankündigung zur ersatz- und entschädigungslosen Entfernung berechtigt.

### **§ 19 Kriegsgräber**

Die Ehrengräber für Kriegsoffer gelten als Gemeinschaftsgräber. Sie werden nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.05.1952 von den Stadt Selm oder ihrer/ihres Beauftragten angelegt und gepflegt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 20

#### Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Entfernung von Bäumen jeder Größe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 21

#### Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall - hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Ein/Eine Foto/bildliche Darstellung auf den Grabmalen ist nur bis zu einer Größe von 18 x 24 cm zugelassen. Es werden ausschließlich Bilder mit religiösen Motiven oder der/des Verstorbenen erlaubt Die Abbildung/das Foto ist anlässlich der Antragstellung einzureichen. Ferner unterliegen Grabmale nach Form, Maß und Gestaltung keinen weiteren besonderen, sondern nur den Anforderungen des § 20 Abs. 1.  
Sogenannte Liegeplatten, die mehr als 2/3 der Gesamtfläche des Grabes überdecken, sind nicht zugelassen. Die Liegeplatte muss aus einem Stück gefertigt sein. Sie muss eine Mindeststärke von 5 cm haben und darf maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen. Bei der Neigung ist zu beachten, dass ein Abfließen von Regenwasser in die Gehwege ausgeschlossen ist. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass mögliche Bewegungen des Grabes, wie Setzungen etc., sich nicht auf die Abdeckung übertragen.  
Vor einer Neubelegung oder nach Ablauf der Ruhefrist hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Grabplatte rechtzeitig abgehoben bzw. entsorgt wird.  
Bei Urnengräbern sind Komplettabdeckungen auf allen Friedhöfen möglich.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und nur mit ihrer Genehmigung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen usw. betreffen, soweit Absatz 1 und § 20 Abs. 1 verletzt werden.  
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.  
Grabmale sind an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Grabmale sind fluchtgerecht in gerader Linie zu den übrigen Grabmalen aufzustellen. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (3) Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den Anträgen sind beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetadresse zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Abs. 3 gilt entsprechend.
  - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
  - (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
  - (7) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
  - (8) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
  - (9) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
  - (10) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Weiterhin bedarf es innerhalb von vier Wo-

chen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikoversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden.

- (11) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale und Grabmale, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können 1 Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten oder des/der Nutzungsberechtigten von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge gilt § 24 Abs.2 entsprechend.  
Die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten werden den zur Unterhaltung Verpflichteten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.  
Die abgeräumten Grabmale werden 3 Monate aufbewahrt. In dieser Zeit können die Berechtigten die Herausgabe verlangen. Werden Ansprüche innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht, gehen die abgeräumten Grabmalanlagen ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und werden fachgerecht entsorgt.
- (12) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (13) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Selm im Innenverhältnis, soweit diese nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (14) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Selm. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 22**

### **Abräumung von Grabstätten**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf der Ruhefristen von Reihengräbern/Urnenreihengräbern sowie bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern werden Grabmale einschließlich der Fundamentierung, der Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt und entsorgt.

- (3) Aufstehende Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann der/die Eigentümer/in bei der vorzeitigen Rückgabe der Grabstätte bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit gegenüber der Stadt Selm schriftlich seine/ihre Eigentumsansprüche geltend machen. Werden Ansprüche nicht erhoben, gilt dies als Verzicht.
- (4) Sind von dem/der Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Eigentumsansprüche geltend gemacht worden, können abgeräumte Grabmale und sonstige Grabausstattungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten abgeholt werden. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und die Friedhofsverwaltung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

### **§ 23**

#### **Gärtnerische Grabgestaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Sie dürfen die benachbarten Gräber und Hecken nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt und die



völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen oder auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten an der Grabstelle selbst vornehmen.

- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ausnahme solcher gem. § 13a müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Für die Grababdeckung wird die Verwendung von Rindenmulch empfohlen anstelle von Torf.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (11) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Gräfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit.

## **§ 24**

### **Vernachlässigung der Grabstättenunterhaltung**

- (1) Stellt die Friedhofsverwaltung bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, werden die beanstandeten Grabstätten durch einen Hinweis gekennzeichnet. Die gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten werden über die festgestellten Mängel schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.  
Ist die Anschrift der zur Unterhaltung Verpflichteten weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. In der schriftlichen Mitteilung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sowohl beanstandete Gedenkzeichen von der Grabstätte zu entfernen oder auf die Grabstätte niederzulegen als

auch die Grabstätte gärtnerisch herzurichten oder herrichten zu lassen. Dann werden dem, der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

- (3) Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Stadt Selm nach fruchtlosen Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist
- a) Reihengrabstätten einebnen,
  - b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Gräber einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- Ist seine/ihre Anschrift weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen.

Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß der Friedhofsgebührensatzung dem/der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

## **VI. Leichen- und Trauerhallen**

### **§ 25**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zu Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der/des Betreiberin/Betreibers betreten werden. Die Regelungen des jeweiligen Miet-/Pachtvertrages sind zu beachten.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Verwaltung ist berechtigt, bei einer rasch verwesenden Leiche die sofortige Schließung anzuordnen. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 26**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern am Sarg oder an der Urne müssen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der /die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 27**

#### **Datenschutz**

Bei der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten erfolgt die Verwaltung der Friedhofsdaten mittels eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 28**

#### **Haftung**

Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Selm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen (§ 23 Abs. 3a) bleibt die / der Nutzungsrechte / Verfügungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### **§ 29**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Selm verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 30**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 und 3 missachtet,
  - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder entgegen § 6 Abs. 5 an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchführt.
  - d) eine Bestattung bzw. Beisetzung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - e) entgegen § 21 Abs. 2, 4 und 13 bzw. § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

- e) Grabmale entgegen § 21 Abs. 7 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 21 Abs. 11 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - f) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 31 Verwaltungsverfahren**

Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden (vgl. §§ 71a ff. VwVfG NW).

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 21.12.2018 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

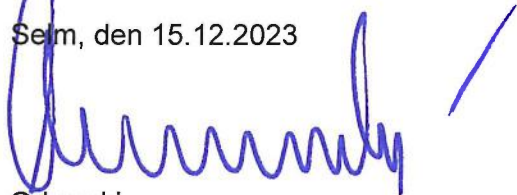
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister

## Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2023

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.94 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 21.12.18 hat der Rat der Stadt Selm am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensätze

##### I. Grabstätten

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	1.925,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	1.400,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.695,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.180,00 Euro
für Urnen	1.245,00 Euro
anonyme Reihengräber	1.785,00 Euro
Rasenreihengräber (pro Stelle)	2.325,00 Euro
d) teilanonyme Reihengräber mit Stele	1.885,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	1.280,00 Euro
f) teilanonymes Urnenreihengrab mit Stele	1.315,00 Euro
g) Verstreuungen/Vergraben von Totenasche	1.095,00 Euro
h) Urnenstelen	1.260,00 Euro
i) Urnenerdröhrengrab	1.245,00 Euro
j) Urnengrab im Staudengarten	1.400,00 Euro

##### II. Bestattungen

Die Bestattungsgebühren betragen:

<b>a) bei Personen über 5 Jahre</b>	
für Wahlgräber je Grabstelle	1.035,00 Euro
für Rasenreihengräber	940,00 Euro
für Reihengräber teilanonym mit Stele	990,00 Euro
<b>b) bei Personen unter 5 Jahren</b>	
für Reihengräber je Grabstelle	445,00 Euro
für Grabstätten ohne Kennzeichnung	445,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	175,00 Euro

**V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit**

Für die nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet. Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

**VI. Besondere Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern (vor Ablauf der Ruhefrist), sowie die Umwandlung von Wahlgräbern in Rasenreihengräber |             |
| - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Raseneinsaat)  | 140,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)  | 42,00 Euro  |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages   | 3,50 Euro   |
| b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern, vor Ablauf der Ruhefrist,  |             |
| - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Rindenmulch)   | 70,00 Euro  |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege)  | 21,00 Euro  |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages   | 1,75 Euro   |

**VII. Verwaltungsgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Zulassung/Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstiger baulicher Anlagen ((alle Grabarten) | 51,00 Euro |
| b) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen  | 25,00 Euro |
| c) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde  | 25,00 Euro |

**§ 3****Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 4****Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

**§ 5****Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 20.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister



## S A T Z U N G

### über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), des § 9 Abs. 2 und 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 01.02.2022 (GV. NW. S. 136 ff.), der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Selm wird nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße berechnet.

Sie beträgt:

#### **A) Bei Restmüllgefäßen**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 221,16 Euro |
| 2. Für jeden 80 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 278,76 Euro |
| 3. Für jeden 120 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 393,96 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grauen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 739,56 Euro |

#### **B) Bei Biomüllgefäßen**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für jeden 60 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 78,24 Euro  |
| 2. Für jeden 80 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr  | 98,64 Euro  |
| 3. Für jeden 120 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 139,44 Euro |
| 4. Für jeden 240 Liter grünen/braunen Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 261,84 Euro |

#### **C) Bei 1,1 cbm Abfallbehältnissen**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter<br>bei zweiwöchentlicher Abfuhr | 3.216,36 Euro |
| 2. Für jeden 1,1 cbm Abfallbehälter<br>bei wöchentlicher Abfuhr     | 6.384,36 Euro |

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll in Säcken (§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Der Kaufpreis beträgt einheitlich im Stadtgebiet 4,30 Euro pro Sack. Die Müllsäcke können bei den von der Stadt genannten Stellen erworben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des Wertstoffhofes und des Grünmobiles wird für die in der jeweils gültigen Fassung der Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes der Stadt Selm festgelegten Höchstmengen keine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben. Bei Überschreitung dieser Höchstmengen wird für jede zusätzliche Mengeneinheit eine Benutzungsgebühr von 2,00 Euro je Abfallsorte erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Sperrgutabholung wird eine Gebühr von pauschal 15,00 Euro pro Abholvorgang erhoben. Die Gebühr wird mit der Beantragung der erforderlichen Anforderungskarte festgesetzt.
- (5) Für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr für

60 bis 240 Liter Abfallbehälter in Höhe von	24,20 Euro
---	------------

1,1 cbm Abfallbehälter in Höhe von	65,90 Euro
------------------------------------	------------

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Gefäßen.

Abweichend von § 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr mit der Entgegennahme des Antrages auf Gefäß austausch.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes.

Gebührenpflichtige sind außerdem Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie bei der Sperrgutabfuhr der/die Antragsteller/in. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Stadt Mitteilung vom dem Eigentumswechsel gemacht wird. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile entsprechend.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.
- (2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.
- (3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die zusätzliche Gebühr gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.60 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Abfallentsorgungsgebühren vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

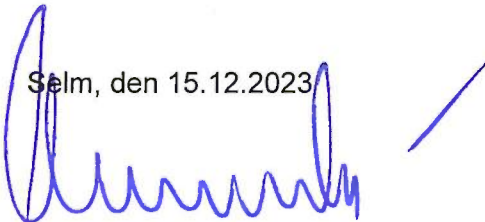
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren  
-Entwässerungsgebührensatzung-  
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Selm nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 54 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW), erhebt die Stadt Selm eine Kleineinleiterabgabe.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt Selm erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der vollen Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

### § 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Versorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wurde kein Wasserverbrauch durch den Wasserversorger mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der Stadt Selm unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Versorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seiner Zähleinheit zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Bestand die Gebührenpflicht nicht für das ganze Veranlagungsjahr, wird die Verbrauchsmenge durch Hochrechnung der gemessenen Wassermenge ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadt Selm anzuzeigen. Der Wasserzähler ist am 31.12. eines Jahres durch die/den Gebührenpflichtige(n) abzulesen und der Verbrauch bis zum 15.01. des Folgejahres der Stadt Selm mitzuteilen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Selm berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kein Wasserzähler installiert ist oder der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf

seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Kosten dafür trägt der Gebührenpflichtige.

Die auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des folgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Selm geltend zu machen.

- (6) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW erhoben.  
Die Vorausleistungen werden in Höhe des sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Frischwasserverbrauches erhoben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Die Abrechnung der Vorausleistungen erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Folgejahr.
- (7 a) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,42 Euro.
- (7 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen der Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,02 Euro.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %.  
Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (9) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt Selm besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 25 v. H. der Gebühr nach Abs. 7.

#### **§ 4**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbulasträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbulasträger ist verpflichtet, der Stadt Selm auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die

öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Selm vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Selm zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/die Grundstückseigentümer/in/ der Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Selm die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin/des Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Selm geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in/der Straßenbaulastträger dies der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der der Veränderung folgt.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 10 % der hieran angeschlossenen versiegelten Gesamtfläche angesetzt.  
Wird eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, so wird als Bemessungsgrundlage ein Anteil von 20 % der hieran angeschlossenen Gesamtfläche angesetzt.  
Voraussetzung ist jeweils ein Stauvolumen der Anlage von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche.
- (5) Bei dauerhafter Dachbegrünung mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird als Bemessungsgrundlage 50 % der zu berücksichtigenden bebauten Flächen angesetzt.
- (6 a) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,81 Euro.
- (6 b) Für Mitglieder des Lippeverbandes, die wegen Ableitung von Abwasser vom Verband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,61 Euro.



#### **§ 4a Kleininleiterabgabe**

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,89 Euro im Jahr.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

#### **§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der/die Grundstückseigentümer/in-teileigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
  - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der/die Nießbraucher/in und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleininleitung vorgenommen wird.
  - d) der Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
 Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt Selm innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8 Fälligkeit der Gebühren und Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.  
Für die Jahres-Niederschlagswassergebühr erhebt die Gemeinde am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Tritt im Laufe eines Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für die Fälligkeit und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (2) Der Vorausleistungs- bzw. Abschlagssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren und Voraus- /Abschlagsleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 2 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Voraus- bzw. Abschlagsleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01. Juni bekannt gegeben wird.
- (6) Entsteht bei der Abrechnung gezahlter Vorausleistungen ein Guthaben, wird der Betrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides aufgerechnet oder erstattet. Entsteht bei der Abrechnung eine Nachforderung, ist diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Selm ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihnen beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Zwangs- und Rechtsmittel**

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Selm - Entwässerungsgebührensatzung - vom 16.12.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Erhebung von Entwässerungsgebühren - Entwässerungsgebührensatzung - vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

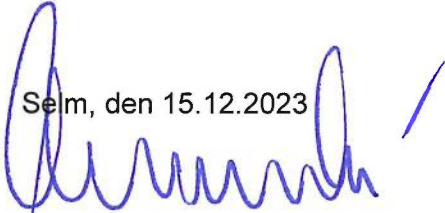
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023

  
Orłowski  
Bürgermeister

## **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 15.12.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW.S.706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Selm betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gem. den §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümer/Innen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für gefährliche und verkehrswichtige Straßen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/Innen**

(1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird auf die Anlieger/Innen übertragen. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm mit dessen/deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die

Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtige/n nicht von ihrer/seiner Reinigungspflicht.

(4) Den Anliegern einer in der Anlage aufgeführten Straße oder selbstständigen Stichstraße bzw. Sackgasse einer Straße (ab einer Länge von 100m) kann die Straßenreinigungspflicht im Folgejahr übertragen werden. Hierzu ist ein geschlossener Antrag aller Anlieger bis zum 30.06. des laufenden Jahres notwendig.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zu Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein/e reinigungspflichtige/r Anlieger/in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der Verursachung auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit von 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit von 01.10. – 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die

Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Selm erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Selm.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in grader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- bei Anliegerstraßen (Straßenart A): 1,62 Euro
- bei innerörtlichen Straßen (Straßenart B) : 1,39 Euro
- bei überörtlichen Straßen (Straßenart C): 1,16 Euro.

(5) Für die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Winterdienst-Priorität 1) beträgt der Gebührensatz je Frontmeter jährlich 2,18 Euro. Für alle übrigen Straßen (Winterdienst-Priorität 2) beträgt der um 25 % verminderte jährliche Gebührensatz 1,64 Euro je Frontmeter.

(6) Die Reinigungsverpflichtung ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften nach dem Anteil ihres Miteigentums.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Selm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 7 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und muss bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse Selm gezahlt werden.
- (4) Hat der/die Gebührensschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 3 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (5) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (6) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (7) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten



- Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
  5. entgegen § 3 Abs. 3 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgesetzten Zeitrahmens des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern, nicht nachkommt
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
  8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt und Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist
  10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
  11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen nicht nachkommt, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt
  14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
  15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
  16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
  17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
  18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Selm.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2022 außer Kraft.

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2024

## Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u> <u>Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
1	Ackerring		A	Anlieger	SWS	2
2	Adenauerplatz		A	SWS	SWS	1
3	Ahornstraße		A	SWS	SWS	2
4	Akazienweg		A	Anlieger	SWS	2
5	Albert-Schweitzer-Straße		A	Anlieger	SWS	2
6	Allensteiner Straße		A	Anlieger	SWS	2
7	Alte Zechenbahn		A	Anlieger	SWS	2
8	Am Alten Hof		A	Anlieger	SWS	2
9	Am Alten Teich		A	Anlieger	SWS	2
10	Alter Kirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
11	Am Angelkamp	Lünener Str. bis Feldgarten	A	SWS	SWS	2
11	Am Angelkamp	Feldgarten bis Netteberger Str.	A	Anlieger	SWS	2
12	Am Balkenbach	bis Haus Nr. 11	A	Anlieger	SWS	2
13	Am Buddenberg		B	SWS	SWS	1
14	Am Friedhof		A	Anlieger	SWS	2
15	Am Haferkamp		A	SWS	SWS	2
16	Am Hüttenbach		A	Anlieger	SWS	2
17	Am Kapellenknapp		A	SWS	SWS	2
18	Am Klockenberg		A	Anlieger	SWS	2
19	Am Kohuesholz		A	Anlieger	SWS	2
20	Am Kreuzkamp	bis Friedrich-Schenk-Weg	A	Anlieger	SWS	2
21	Am Krummen Kamp		A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	ab Nr. 11 - 21	A	SWS	SWS	2
22	Am Löwentor	Einmündung bis Nr. 9	A	Anlieger	SWS	2
23	Am Pastorenbusch		A	SWS	SWS	2
24	Am Seeufer		A	Anlieger	Anlieger	2
25	Am Stierksken		A	Anlieger	SWS	2
26	Am Ternscher See		A	Anlieger	SWS	2
27	Am Wällchen		A	Anlieger	SWS	2
28	Am Wiesenrand		A	Anlieger	SWS	2
29	Am Wasserturm		A	SWS	SWS	2
30	An den Heuwiesen		A	Anlieger	SWS	2
31	An der Hasseler Kapelle		A	Anlieger	SWS	2
32	An der Langen Hecke		A	SWS	SWS	2
33	Anne-Frank-Ring		A	SWS	SWS	2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2024

## Straßenverzeichnis

<b><u>Straßenart:</u></b>	<b><u>Prioritätsstufe</u></b>
	<b><u>Winterdienst</u></b>
<b>A: Anliegerstraße</b>	<b>Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen</b>
<b>B: innerörtliche Straße</b>	<b>Stufe 2: Sonstige Straßen</b>
<b>C: überörtliche Straße</b>	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
64	Botzlarstraße	Kreisverkehr bis Burg Botzlar	A	Anlieger	SWS	1
65	Breede		A	Anlieger	SWS	2
66	Breite Straße		B	SWS	SWS	1
67	Brentanostraße		A	SWS	SWS	2
68	Breslauer Straße		A	SWS	SWS	2
69	Brink		A	Anlieger	SWS	2
70	Brückenstraße	Haus Nr. 20-32, Nr. 1-Ende, ausgenommen Nr. 13-27	A	SWS	SWS	1
70	Brückenstraße	Haus Nr. 2-18 und 13-27	A	Anlieger	SWS	2
71	Buchenstraße		A	SWS	SWS	2
72	Buchenwaldstraße		A	SWS	SWS	1
73	Buddenbergstraße		B	SWS	SWS	1
74	Buschkamp		A	Anlieger	SWS	1
75	Cappenberger Damm	bis Am Kohuesholz	C	SWS	SWS	1
76	Campus		A	SWS	SWS	2
77	Dahlienweg		A	Anlieger	SWS	2
78	Danteweg		A	SWS	SWS	2
79	Danziger Straße		A	SWS	SWS	2
80	Dietrich-Bonhöfer-Weg		A	Anlieger	SWS	2
81	Didonstraße		A	SWS	SWS	2
82	Dorfstraße		A	Anlieger	SWS	2
83	Dieselweg		A	Anlieger	SWS	2
84	Dornenkamp		A	Anlieger	SWS	2
85	Drosselweg		A	Anlieger	SWS	2
86	Droste-Hülshoff-Straße	außer Haus Nr. 10-12 und 17-21	A	SWS	SWS	2
86	Droste-Hülshoff-Straße	Haus Nr. 10-12 und 17-22	A	Anlieger	SWS	2
87	Dünnebank		A	Anlieger	SWS	2
88	Egenkamp		A	Anlieger	SWS	2
89	Eichenstraße		A	SWS	SWS	2
90	Eichendorffstraße		A	SWS	SWS	2
91	Elbinger Straße		A	SWS	SWS	2
92	Elsa-Brandström-Straße		A	Anlieger	SWS	2
93	Emanuelstraße		A	Anlieger	SWS	2
94	Erlenstraße		A	SWS	SWS	2
95	Erich-Klausener-Weg		A	Anlieger	SWS	2
96	Ernst-Kraft-Straße		A	Anlieger	SWS	2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2024

## Straßenverzeichnis

<b><u>Straßenart:</u></b>	<b><u>Prioritätsstufe</u></b>
	<b><u>Winterdienst</u></b>
<b>A: Anliegerstraße</b>	<b>Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen</b>
<b>B: innerörtliche Straße</b>	<b>Stufe 2: Sonstige Straßen</b>
<b>C: überörtliche Straße</b>	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
 Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
 Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
128	Heinrich-Böll-Weg		A	Anlieger	SWS	2
129	Heinrich-Heine-Straße		A	SWS	SWS	2
130	Heinrich-Kaufmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
131	Heinr.-von-Kleist-Straße		A	SWS	SWS	2
132	Herderweg		A	SWS	SWS	2
133	Hermann-Löns-Weg		A	SWS	SWS	1
134	Hermannstraße		A	SWS	SWS	2
135	Herschkamp		A	Anlieger	SWS	2
136	Hirschwiese	Anfang bis Töpferstraße	A	Anlieger	SWS	2
137	Hölderlinweg		A	SWS	SWS	2
138	Humboldtstraße		A	SWS	SWS	2
139	Im Blumenkamp		A	Anlieger	SWS	2
140	Im Brom		A	Anlieger	SWS	2
141	Im Grünen Grund		A	SWS	SWS	2
141	Im Grünen Grund	Stichstraße Nr. 10 - 40	A	Anlieger	SWS	2
142	Im Grünen Winkel		A	Anlieger	SWS	2
143	Im Ort	Auf der Sagkuhl bis Haus Nr. 12	A	SWS	SWS	2
143	Im Ort	Haus Nr. 12 bis Ende	A	Anlieger	SWS	2
144	Immenbrock		A	Anlieger	SWS	2
145	In den Eigen		A	Anlieger	SWS	2
146	In den Kämpen		A	Anlieger	SWS	2
147	Industriestraße		A	SWS	SWS	2
148	Irisweg		A	Anlieger	SWS	2
149	Jakob-Kaiser-Straße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
149	Jakob-Kaiser-Straße	Stichwege	A	Anlieger	SWS	2
150	Josefstraße		A	Anlieger	SWS	2
151	Josef-Mersmann-Weg		A	Anlieger	SWS	2
152	Kantstraße	Hauptzug ausschließlich Stichwege	A	SWS	SWS	2
153	Kardinal-v-Galen-Straße		A	Anlieger	SWS	2
154	Kastanienstraße		A	SWS	SWS	2
155	Käthe-Kollwitz-Weg		A	Anlieger	SWS	2
156	Kettelerstraße		A	SWS	SWS	2
157	Kiefernstraße		A	SWS	SWS	2
158	Kirchpatt		A	Anlieger	SWS	2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2024

## Straßenverzeichnis

<b><u>Straßenart:</u></b>	<b><u>Prioritätsstufe</u></b>
	<b><u>Winterdienst</u></b>
<b>A: Anliegerstraße</b>	<b>Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen</b>
<b>B: innerörtliche Straße</b>	<b>Stufe 2: Sonstige Straßen</b>
<b>C: überörtliche Straße</b>	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
186	Ludgerikirchplatz		A	Anlieger	SWS	2
187	Luisenstraße	Anfang bis Netteberger Straße	A	SWS	SWS	2
187	Luisenstraße	Netteberger Str. bis Haus Nr.42	A	Anlieger	SWS	2
187	Luisenstraße	Buddenbergstr. bis Industriestr.	A	SWS	SWS	2
188	Lutherweg		A	Anlieger	SWS	2
189	Madelstraße		A	Anlieger	SWS	2
190	Mälzerstraße		A	SWS	SWS	2
191	Marie-Curie-Weg		A	Anlieger	SWS	2
192	Marienburger Straße		A	Anlieger	SWS	2
193	Markland		A	SWS	SWS	2
194	Meisenweg		A	Anlieger	SWS	2
195	Memeler Straße		A	SWS	SWS	2
196	Mergelkamp		A	Anlieger	SWS	2
197	Mozartstraße		A	SWS	SWS	2
198	Mühlenkamp		A	Anlieger	SWS	2
199	Mühlenweg		A	Anlieger	SWS	2
200	Nelly-Sachs-Weg		A	Anlieger	SWS	2
201	Nepomukweg		A	Anlieger	SWS	2
202	Netteberger Straße	Kreisverkehr bis Am Angelkamp	C	SWS	SWS	1
203	Nikolaus-Groß-Weg		A	Anlieger	SWS	2
204	Nienkamp		A	SWS	SWS	2
205	Nordkirchener Straße	Auf der Geist bis Funnebrücke	C	SWS	SWS	1
205	Nordkirchener Straße	Ludgeristr. bis Auf der Geist	A	SWS	SWS	2
206	Oberhof		A	Anlieger	SWS	2
207	Olfener Straße		C	SWS	SWS	1
207	Olfener Straße	Stichstraße 37d-f	A	Anlieger	SWS	2
208	Otto-Hahn-Straße		A	Anlieger	SWS	1
209	Overbergweg		A	Anlieger	SWS	2
210	Pädagogenweg		A	SWS	SWS	1
211	Pappelweg		A	SWS	SWS	2
212	Parkweg		A	SWS	SWS	2
213	Pastoratengasse		A	Anlieger	SWS	2
214	Paul-Schneider-Weg		A	Anlieger	SWS	2
215	Paulswiese		A	Anlieger	SWS	2
216	Pestalozziweg		A	Anlieger	SWS	2
217	Püttstraße		A	Anlieger	SWS	2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung für 2024

## Straßenverzeichnis

<u>Straßenart:</u>	<u>Prioritätsstufe</u> <u>Winterdienst</u>
A: Anliegerstraße	Stufe 1: Verkehrswichtige / gefährliche Straßen
B: innerörtliche Straße	Stufe 2: Sonstige Straßen
C: überörtliche Straße	

Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung auf die Anlieger übertragen.  
Die Sommerreinigung der Fahrbahnen findet wöchentlich statt.  
Die Reinigung der Fahrbahn ist wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Straße	auszuführende Reinigung	Straßenart	Reinigungs- verpflichtung Sommerstraßen- reinigung	Reinigungs- verpflichtung Winterdienst Straße	Prioritäts- stufe WD
250	St.-Gottfried-Straße		A	SWS	SWS	2
251	Strandweg	Haus Nr. 28 bis 122	A	Anlieger	SWS	2
251	Strandweg	Stichweg Nr. 36 - 52	A	Anlieger	Anlieger	2
251	Strandweg	Stichweg Nr.110,112,114,116,118	A	Anlieger	Anlieger	2
252	Sundernburg		A	Anlieger	SWS	2
253	Synagogenweg		A	Anlieger	SWS	2
254	Talstraße		A	SWS	SWS	2
255	Tannenweg	bis Haus Nr. 22	A	Anlieger	SWS	2
256	Teichstraße		A	Anlieger	SWS	2
257	Tilsiter Straße		A	SWS	SWS	2
258	Tischlerstraße		A	Anlieger	Anlieger	2
259	Töpferstraße		A	SWS	SWS	2
260	Übbenhagen		A	SWS	SWS	2
261	Umlandstraße		A	Anlieger	SWS	2
262	Ulmenstraße		A	SWS	SWS	2
263	Wagenfeldstraße		A	SWS	SWS	2
264	Wagnerstraße		A	SWS	SWS	2
265	Waldenburger Straße		A	SWS	SWS	2
266	Waldweg		A	SWS	SWS	2
266	Waldweg	Sackgasse	A	Anlieger	SWS	2
267	Waltroper Straße	Anfang bis Südwall	B	SWS	SWS	1
267	Waltroper Straße	Südwall bis Haus Nr. 117	C	SWS	SWS	1
268	Wassermannskamp		A	Anlieger	SWS	2
269	Weidenstraße		A	SWS	SWS	2
270	Weihherstraße		A	SWS	SWS	2
271	Werner Straße	Neue Werner Str. bis Knappenweg	C	SWS	SWS	1
271	Werner Straße	Südkirchener Str. bis Neue Werner	B	SWS	SWS	1
272	Neue Werner Straße	Kreisstr. bis Werner Straße	C	SWS	SWS	1
273	Wibbeltstraße		A	Anlieger	SWS	2
274	Wienacker		A	SWS	SWS	2
275	Willy-Brandt-Platz		A	Anlieger	SWS	1
276	Wilhelm-Liebetau-Weg		A	Anlieger	SWS	2
277	Woot		A	Anlieger	SWS	2
278	Zehntweg		A	Anlieger	SWS	2

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Selm vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

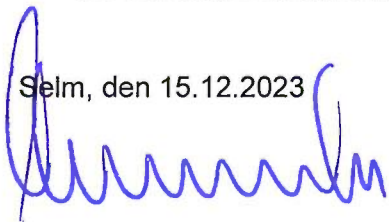
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister



Satzung  
über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen der  
Stadt Selm vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 46 Abs.2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW, S. 602 ff – im Satzungstext bezeichnet als SuwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Selm nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Selm Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm die Entsorgung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Selm von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstückes übertragen worden ist.

## § 3

## Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## § 4

## Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2) ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Selm zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Selm zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Selm kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der  
Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Selm oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Selm zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Selm durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Selm erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Selm erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Nach spätestens 5 Jahren muss eine Leerung des Schlamm Speichers erfolgen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt Selm. Wird bei der 1. Abfuhr keine verantwortliche Person auf dem Grundstück angetroffen, so hinterlässt der/die Fahrer/in des Entsorgungsfahrzeugs eine schriftliche Mitteilung über den Termin der nächsten Abfuhr.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Selm den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Selm bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Selm über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Selm alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem/der bisherigen auch der/die neuen Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 8

#### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Selm hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Selm kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den beauftragten der Stadt Selm ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### § 9

#### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW

2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 10 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er/Sie hat die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Selm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Der Maßstab für die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für jeden Entsorgungsvorgang und der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem/der Grundstückseigentümer/in oder seiner/ihrer Beauftragten bestätigt werden. Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, hat sie oder er die durch die Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer/in der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 12 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	88,81 Euro
2. je m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalt	117,86 Euro.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 2,50 Euro zu zahlen.

#### § 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

#### § 14 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Selm nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
  - k) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Selm vom 16.12.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

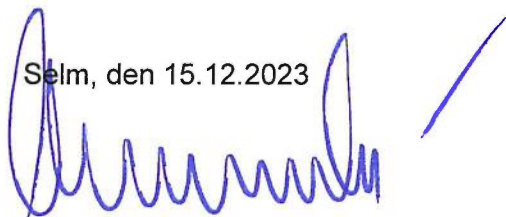
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 15.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Steuerhebesatzung**  
**der Stadt Selm vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1983 (BGBl. I S. 965, BStBl. 1973, S. 586) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. 1001 I. S. 814, BStBl. 1991 I, S. 475) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Selm am 14.12.2023 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Selm erhebt die

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ,  
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und  
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze betragen für die

Grundsteuer A 600 %

Grundsteuer B 825 %

Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 485 %

**§ 3 Gültigkeitsdauer**

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Selm tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft. Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

**Bekanntmachungsanordnung:**

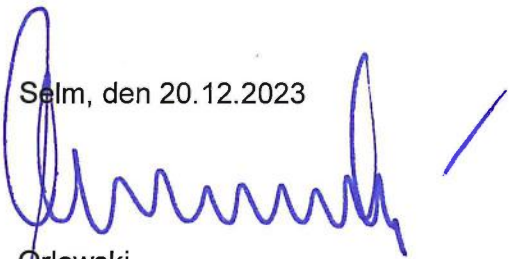
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer ab dem Jahr 2024 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2023



Orlowski  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 der Stadt Selm

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Selm geprüften **Jahresabschluss 2022** festgestellt und erteilt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022.

Der Rat fasste hierzu einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.
4. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Jahresüberschuss 2022 i. H. v. 6.901.332,78 € zunächst mit dem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich nach Berücksichtigung der Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO und der Bilanzkorrekturen gem. § 58 Abs. 2 KomHVO auf 0,00 €. Der verbleibende Restbetrag i. H. v. 6.481.326,03 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss der Stadt Selm wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 28.09.2023 angezeigt. Mit Antwortschreiben vom 07.12.2023 erhebt der Kreis Unna keine grundsätzlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen den Jahresabschluss.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der zu veröffentlichende Jahresabschluss bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer 102 in 59379 Selm zu den Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Hierzu wird ergänzend auf die öffentliche Sitzungsvorlage 2023/078 im Bürgerinformationssystem unter [www.selm.de](http://www.selm.de) hingewiesen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses sind der Anlage zu entnehmen.

Selm, den 20.12.2023

  
Orłowski  
Bürgermeister

Anlage  
Bilanz  
Ergebnisrechnung  
Finanzrechnung

Bilanz zum 31.12.2022  
Stadt Selm



	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A K T I V A</b>				
<b>0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>				
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	213.895.370,80	211.844.451,55	6.481.326,03	0,00
1.2 Sachanlagen	274.434,90	256.340,90	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	211.328.300,18	209.292.462,38	6.901.332,78	1.977.614,74
1.2.1.1 Grünflächen	24.942.508,68	25.511.385,89	32.365,60	-399.164,74
1.2.1.2 Ackerland	21.425.156,19	21.817.716,59	-452.372,35	-1.578.450,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	321.034,28	362.864,59	88.060.521,89	89.565.846,99
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	233.544,39	2.2 für Zuwendungen	49.900.196,56	51.238.858,32
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.962.773,92	3.097.260,32	18.058.866,92	18.881.381,67
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	56.601.470,48	57.093.064,48	1.053.476,84	1.084.963,48
1.2.2.2 Schulen	4.378.296,00	4.450.300,00	19.047.983,57	18.360.643,52
1.2.2.3 Wohnbauten	25.309.423,47	24.583.231,47	36.033.260,43	35.747.525,60
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.431.427,69	3.838.778,69	30.075.397,00	29.983.401,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	23.462.323,32	24.220.754,32	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	113.032.969,50	115.599.710,37	2.783.933,41	2.782.214,24
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	13.888.040,95	13.780.019,21	3.173.930,02	2.971.910,36
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	3.698.999,00	3.774.986,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	57.415.431,00	58.283.810,29	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.030.498,55	39.760.914,87	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.082.623,00	2.184.758,00	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.842.551,46	3.572.615,46	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.826.173,06	5.330.924,18	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	2.292.635,72	2.295.648,27	42.455.692,02	38.376.203,13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.121.836,82	1.121.836,82	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	1.091.958,67	1.090.958,67	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	78.840,23	82.852,78	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	78.840,23	82.852,78	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	36.373.345,52	19.617.041,88	2.864.919,87	4.472.335,14
2.1 Vorräte	2.993.959,16	3.312.856,34	446.257,20	516.306,38
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.993.959,16	3.312.856,34	1.019.663,08	1.148.669,99
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	8.876.419,11	7.184.185,96
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.104.804,00	7.841.761,31	14.821.108,28	9.019.583,06
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.411.664,50	6.408.671,75	0,00	0,00
2.2.1.1 Gebühren	486.285,60	406.046,48	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	13.460,22	31.396,28	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	1.499.504,49	547.960,75	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.957.895,38	4.787.943,41	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	454.438,80	635.324,83	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.299.511,56	1.363.991,75	0,00	0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	490.311,56	554.791,75	0,00	0,00
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen	809.200,00	809.200,00	0,00	0,00
2.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	393.627,94	69.097,81	0,00	0,00
2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	16.274.582,36	8.462.424,23	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.892.487,92	5.951.487,24	0,00	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fohlbetrag	0,00	452.372,35	0,00	0,00
<b>P A S S I V A</b>				
<b>1. Eigenkapital</b>				
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	6.901.332,78	6.901.332,78	1.977.614,74	1.977.614,74
1.5 Verrechnungsjahressaldo gem. § 44 u. § 58 KomHVO	32.365,60	-452.372,35	-399.164,74	-399.164,74
1.6 Verrechnung mit nicht durch Eigenkapital gedecktem Fohlbetrag	-452.372,35	-452.372,35	-1.578.450,00	-1.578.450,00
<b>2. Sonderposten</b>				
2.1 für Zuwendungen	88.060.521,89	88.060.521,89	89.565.846,99	89.565.846,99
2.2 für Beiträge	49.900.196,56	49.900.196,56	51.238.858,32	51.238.858,32
2.3 für den Gebührenergleich	18.058.866,92	18.058.866,92	18.881.381,67	18.881.381,67
2.4 Sonstige Sonderposten	1.053.476,84	1.084.963,48	1.084.963,48	1.084.963,48
<b>3. Rückstellungen</b>				
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	36.033.260,43	36.033.260,43	35.747.525,60	35.747.525,60
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	30.075.397,00	30.075.397,00	29.983.401,00	29.983.401,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.783.933,41	2.783.933,41	2.782.214,24	2.782.214,24
<b>4. Verbindlichkeiten</b>				
4.1 Anleihen	116.292.463,71	116.292.463,71	104.024.978,69	104.024.978,69
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	60.629.492,43	60.629.492,43	52.327.278,09	52.327.278,09
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	60.629.492,43	60.629.492,43	52.327.278,09	52.327.278,09
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	42.455.692,02	42.455.692,02	38.376.203,13	38.376.203,13
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	2.864.919,87	2.864.919,87	4.472.335,14	4.472.335,14
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	446.257,20	446.257,20	516.306,38	516.306,38
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.019.663,08	1.019.663,08	1.148.669,99	1.148.669,99
4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.876.419,11	8.876.419,11	7.184.185,96	7.184.185,96
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>				
5.1 Rechnungsabgrenzung	14.821.108,28	14.821.108,28	9.019.583,06	9.019.583,06
<b>Gesamt</b>	<b>261.688.680,34</b>	<b>238.357.934,34</b>	<b>261.688.680,34</b>	<b>238.357.934,34</b>

elektronische Kopie

Ergebnisrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Stadt Selm

SELIM

	Ergebnis	Ansatz	Übertragungen	Fortgeschriebener	Ergebnis 2022	Abweichung	Außerplanmäßige	Überplanmäßige	Summe nach	Übertragungen
	2021	2022	§ 22 KomHVO	Ansatz 2022	2022	EUR	Bereitstellung	Bereitstellung	§ 83 GO	§ 22 KomHVO
	EUR	EUR	2021/2022	EUR	EUR	EUR	/ § 83 GO	/ § 83 GO	2022	2022/2023
							EUR	EUR	EUR	EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	36.921.134,33	35.797.585,00	0,00	35.797.585,00	37.842.542,79	2.044.957,79	0,00	1.201.000,00	1.201.000,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.295.162,89	23.702.907,00	0,00	23.702.907,00	23.944.480,91	241.573,91	0,00	0,00	0,00	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	1.517.460,51	1.307.522,00	0,00	1.307.522,00	1.653.437,40	345.915,40	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.197.127,60	14.865.788,00	0,00	14.865.788,00	15.465.774,48	599.986,48	0,00	0,00	0,00	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.253.355,09	1.140.216,00	0,00	1.140.216,00	1.099.201,46	-41.014,54	0,00	0,00	0,00	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.697.969,38	1.242.743,00	0,00	1.242.743,00	1.329.884,87	87.141,87	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	4.227.295,57	2.293.245,00	0,00	2.293.245,00	5.341.308,60	3.048.063,60	0,00	0,00	0,00	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 + Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>87.109.505,37</b>	<b>80.350.006,00</b>	<b>0,00</b>	<b>80.350.006,00</b>	<b>86.676.630,51</b>	<b>6.326.624,51</b>	<b>0,00</b>	<b>1.221.000,00</b>	<b>1.221.000,00</b>	<b>0,00</b>
11 - Personalaufwendungen	11.736.115,85	12.283.850,00	0,00	12.283.850,00	12.495.219,39	211.368,39	0,00	-26.500,00	-26.500,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	1.952.891,85	1.689.339,00	0,00	1.689.339,00	2.628.880,39	937.541,39	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.203.125,86	17.556.665,00	0,00	17.556.665,00	14.594.364,01	-2.962.300,99	0,00	1.020.800,00	1.020.800,00	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.780.796,17	6.458.253,00	0,00	6.458.253,00	6.669.007,51	210.754,51	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Transferaufwendungen	37.981.203,13	38.712.901,00	0,00	38.712.901,00	38.914.775,15	201.874,15	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.422.592,45	3.554.809,00	0,00	3.554.809,00	3.473.117,87	-81.691,13	0,00	208.700,00	208.700,00	0,00
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>84.076.725,31</b>	<b>80.255.817,00</b>	<b>0,00</b>	<b>80.255.817,00</b>	<b>78.773.363,32</b>	<b>-1.482.453,68</b>	<b>0,00</b>	<b>1.221.000,00</b>	<b>1.221.000,00</b>	<b>0,00</b>
18 = Ordentliches Ergebnis	3.032.780,06	94.189,00	0,00	94.189,00	7.903.267,19	7.809.078,19	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Finanzerträge	261.522,85	274.707,00	0,00	274.707,00	256.728,61	-17.978,39	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.316.688,17	1.316.850,00	0,00	1.316.850,00	1.293.557,80	-23.292,20	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>-1.055.165,32</b>	<b>-1.042.143,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.042.143,00</b>	<b>-1.036.829,19</b>	<b>5.313,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.977.614,74	-947.954,00	0,00	-947.954,00	6.866.439,00	7.814.392,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	34.894,78	-965.105,22	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>34.894,78</b>	<b>-965.105,22</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der ILB</b>	<b>1.977.614,74</b>	<b>52.046,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.046,00</b>	<b>6.901.332,78</b>	<b>6.849.286,78</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28 = Ergebnis</b>	<b>1.977.614,74</b>	<b>52.046,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.046,00</b>	<b>6.901.332,78</b>	<b>6.849.286,78</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
30 + Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	751.316,06	0,00	0,00	0,00	59.564,60	59.564,60	0,00	0,00	0,00	0,00
31 + Verr. Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 - Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.150.480,80	0,00	0,00	0,00	27.199,00	27.199,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 - Verr. Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>34 = Verrechnungssaldo</b>	<b>-399.164,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>32.365,60</b>	<b>32.365,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>35 = Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis</b>	<b>1.578.450,00</b>	<b>52.046,00</b>	<b>0,00</b>	<b>52.046,00</b>	<b>6.933.698,38</b>	<b>6.881.652,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Finanzrechnung vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

	Ergebnis 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2021/2022 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Saldo 2022 EUR	Außerplanmäßige Bereitstellung 2022 / § 83 GO EUR	Überplanmäßige Bereitstellung 2022 / § 83 GO EUR	Außer- und überplanmäßige Bereitstellung § 83 GO EUR	Übertragungen § 22 KomHVO 2022/2023 EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	36.317.200,01	35.797.865,00	0,00	35.797.865,00	37.094.786,60	1.297.161,60	0,00	1.201.000,00	1.201.000,00	0,00
02 * Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.031.483,86	21.841.942,00	0,00	21.841.942,00	28.770.682,67	6.928.740,67	0,00	0,00	0,00	0,00
03 * Sonstige Transfererlöse	1.686.914,75	1.307.522,00	0,00	1.307.522,00	1.894.048,32	586.526,32	0,00	0,00	0,00	0,00
04 * Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.432.555,56	13.800.327,00	0,00	13.800.327,00	14.511.257,33	710.930,33	0,00	0,00	0,00	0,00
05 * Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.215.540,24	1.140.216,00	0,00	1.140.216,00	1.148.354,37	8.138,37	0,00	0,00	0,00	0,00
06 * Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.605.857,95	1.242.743,00	0,00	1.242.743,00	1.511.568,26	268.825,26	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00
07 * Sonstige Einzahlungen	1.537.936,76	2.655.750,00	0,00	2.655.750,00	1.573.298,68	-1.082.451,32	0,00	0,00	0,00	0,00
08 * Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	245.837,99	274.707,00	0,00	274.707,00	257.138,73	-17.568,27	0,00	0,00	0,00	0,00
09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.073.327,12	78.060.792,00	0,00	78.060.792,00	86.761.112,96	6.700.320,96	0,00	1.221.000,00	1.221.000,00	0,00
10 = Personalauszahlungen	10.351.694,75	11.379.537,00	0,00	11.379.537,00	11.224.551,02	-154.985,98	0,00	-26.500,00	-26.500,00	0,00
11 = Versorgungsauszahlungen	1.836.969,11	1.938.772,00	0,00	1.938.772,00	2.030.190,22	91.418,22	0,00	0,00	0,00	0,00
12 = Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.007.540,47	17.254.750,00	0,00	17.254.750,00	20.711.215,24	3.456.465,24	0,00	1.020.800,00	1.020.800,00	0,00
13 = Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.052.923,35	1.316.850,00	0,00	1.316.850,00	1.011.250,41	-305.599,59	0,00	0,00	0,00	0,00
14 = Transferauszahlungen	41.711.172,51	38.630.454,00	0,00	38.630.454,00	37.917.992,94	-712.461,06	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00
15 = Sonstige Auszahlungen	2.857.786,29	3.266.300,00	0,00	3.266.300,00	3.130.553,79	-135.746,21	0,00	208.700,00	208.700,00	0,00
16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	78.818.166,46	73.786.663,00	0,00	73.786.663,00	76.025.753,62	2.239.090,62	0,00	1.221.000,00	1.221.000,00	0,00
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.255.140,64	4.274.129,00	0,00	4.274.129,00	10.735.359,34	6.461.230,34	0,00	0,00	0,00	0,00
18 = Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.345.296,64	2.808.068,00	0,00	2.808.068,00	3.928.441,59	1.120.353,59	0,00	9.136,00	9.136,00	0,00
19 * Einzahlung f. Veräußerung v. Sachanlagen	318.033,90	80.000,00	0,00	80.000,00	486.642,72	406.642,72	0,00	43.600,00	43.600,00	0,00
20 * Einzahlung f. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlung f. Beiträge und ähnl. Entgelte	48.351,01	800.000,00	0,00	800.000,00	328.335,80	-471.664,20	0,00	0,00	0,00	0,00
22 * Sonstige Investitionseinzahlungen	47.084,04	80.000,00	0,00	80.000,00	4.160,55	-75.839,45	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.758.775,59	3.768.068,00	0,00	3.768.068,00	4.747.580,66	979.492,66	0,00	52.736,00	52.736,00	0,00
24 = Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.375.131,42	2.790.000,00	1.156.693,37	3.946.693,37	2.155.527,95	-3.731.166,02	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	3.521.166,02
25 = Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.875.986,12	15.341.500,00	29.140.905,50	44.482.405,50	8.821.984,34	-35.660.421,16	0,00	0,00	0,00	33.507.991,62
26 = Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	1.035.923,15	1.478.554,00	336.249,76	1.814.803,76	844.553,98	-970.250,18	70.000,00	52.736,00	122.736,00	899.348,71
27 = Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	10.001.000,00	10.001.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 = Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.286.440,69	19.610.054,00	30.633.848,63	50.243.902,63	19.883.065,27	-30.360.837,36	0,00	52.736,00	52.736,00	37.928.506,35
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.527.665,10	-15.841.966,00	-30.633.848,63	-46.475.814,63	-15.135.484,61	31.340.330,02	0,00	0,00	0,00	-37.928.506,35
32 = Finanzmittelfüberschuss/-fehlbetrag	-2.272.524,46	-11.567.837,00	-30.633.848,63	-42.201.685,63	-4.400.125,27	37.801.560,36	0,00	0,00	0,00	-37.928.506,35
33 * Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionstätigkeit	6.000.000,00	15.050.310,00	0,00	15.050.310,00	13.000.000,00	-2.050.310,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 = Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionstätigkeit	45.000.000,00	0,00	0,00	0,00	22.000.000,00	-23.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 = Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionstätigkeit	40.126.203,13	3.482.473,00	0,00	3.482.473,00	4.650.408,35	1.167.935,35	0,00	0,00	0,00	0,00
36 = Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionstätigkeit	6.756.069,74	11.567.837,00	0,00	11.567.837,00	12.223.386,52	655.551,52	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	4.483.545,28	0,00	-30.633.848,63	-30.633.848,63	7.823.263,25	38.457.111,88	0,00	0,00	0,00	-37.928.506,35
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.430.862,87	0,00	0,00	0,00	8.462.424,23	5.031.561,36	0,00	0,00	0,00	0,00
39 = Anfangsbestand Finanzmittel	547.916,08	0,00	0,00	0,00	-11.105,12	-11.105,12	0,00	0,00	0,00	0,00
40 +/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	8.462.424,23	0,00	-30.633.848,63	-30.633.848,63	16.274.582,36	48.908.430,99	0,00	0,00	0,00	-37.928.506,35
41 = Liquide Mittel	8.462.424,23	0,00	-30.633.848,63	-30.633.848,63	16.274.582,36	48.908.430,99	0,00	0,00	0,00	-37.928.506,35